



RECHTSANWALTSKAMMER MECKLENBURG - VORPOMMERN

Hinweise zur Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Berufsausbildungsvertrag

Grundlage des Ausbildungsvertrages ist der durch die Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene „Berufsausbildungsvertrag“ in seiner neuesten Fassung.

Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original dreifach, bei Jugendlichen unter 18 Jahren zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1 JArbSchG), zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen (§§ 34, 35, 36 BBiG).

Der Vertrag ist mit einer Registriernummer versehen, welche bitte bei jedem Schriftwechsel oder zu leistenden Zahlungen anzugeben ist.

Treten Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag auf, wie z. B. Kündigung, Aufhebungsvertrag, Ausbilderwechsel o. Ä., sind diese der Rechtsanwaltskammer bitte unverzüglich mitzuteilen.

Für die Ausbildung relevant ist insbesondere die Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung - ReNoPatAusbV)* nebst Ausbildungsrahmenplan.

Als Orientierung/Hilfestellung zur Vermittlung der Inhalte im Sinne des Ausbildungsrahmenplans dient der betrieblichen Ausbildungsrahmenplan in Form einer Checkliste. Dieser zeigt die Ausbildungsinhalte zu den einzelnen Ausbildungsstadien auf, die dem Auszubildenden vermittelt werden sollten.

Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin und der/die Auszubildende.

Bei minderjährigen Auszubildenden sind die gesetzlichen Vertreter zu nennen, die zusätzlich zum Auszubildenden den Berufsausbildungsvertrag unterschreiben müssen.

Wegen der persönlichen Verantwortlichkeit für die Ausbildung ist ein Ausbilder zu bestimmen und im Berufsausbildervertrag unter Punkt a) einzutragen.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre.

Der 01.08. sollte der früheste Einstellungstermin sein, die Berufsschulen beginnen in Mecklenburg-Vorpommern am 01.09.

Eine Verlängerung oder Verkürzung der Ausbildungsdauer bedarf der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer. Hierzu ist ein **gemeinsamer** Antrag des ausbildenden Rechtsanwaltes/der ausbildenden Rechtsanwältin und des zukünftigen Auszubildenden einzureichen.

Eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das Zurücklegen der Ausbildungszeit, die gemäß § 2 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung drei Jahre beträgt (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG).

D. h., die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden sein, um das Ziel der Berufsausbildung zu erreichen. Dieses Ziel besteht darin, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Ausbildungskanzlei, als auch in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann.

Ausbildungsvergütung

Für Ausbildungsverhältnisse mit Rechtsanwaltsfachangestellten, die ab dem 01.01.2019 geschlossen werden, gelten folgende Vergütungshöhen:

500 EUR im ersten Ausbildungsjahr,
600 EUR im zweiten Ausbildungsjahr,
700 EUR im dritten Ausbildungsjahr.

Lediglich in Härtefällen ist eine Reduzierung um max. 20 % möglich.

Berufsschulen

Die/der Auszubildende ist nach Registrierung des Berufsausbildungsvertrages durch den Ausbilder/die Ausbilderin in der für seinen Bezirk zuständigen Berufsschule anzumelden. Die Anmeldung kann formlos geschehen; allerdings sollte die Registriernummer angegeben werden.

Die Anschriften der zuständigen Berufsschulen finden Sie nachfolgend:

Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Wirtschaft-
Stephan-Jantzen-Ring 3-4
18106 Rostock

Berufliche Schule d. Landkreises Vorpommern-Greifswald
Hans-Beimler-Straße 7
17491 Greifswald

Berufliche Schule Wirtschaft und Verwaltung
Obotritenring 50
19059 Schwerin

Ausbildungsnachweis

Gemäß § 5 (3) ReNoPatAusbV hat die/der Auszubildende während der Ausbildungszeit einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Der Ausbildungsnachweis (wöchentlich) kann in handschriftlicher Form geführt werden (Berichtsheft; im Fachhandel erhältlich) oder aber in elektronischer Form (Kanzleisoftware).

Der Ausbilder/Die Ausbilderin hat die Führung des Ausbildungsnachweises regelmäßig zu überprüfen und durch seine/ihre Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen.

Der Ausbildungsnachweis ist zur Abschlussprüfungsanmeldung der Rechtsanwaltskammer vorzulegen und dient u. a. zur Überprüfung von etwaigen Fehlzeiten.

Prüfungen

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig im Kammerrundschreiben sowie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern bekanntgegeben.

Zu den jeweiligen Prüfungsterminen werden rechtzeitig im Vorhinein die notwendigen Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien übersandt.